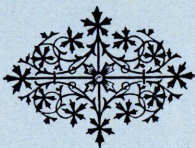


STATUT

des

ehstländischen adeligen

GÜTER-CREDIT-VEREINS.



Reval, 1898.

Buchdruckerei Aug. Mickwitz.

-10.

Translat.

Auszug aus der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung“,
ausgegeben durch den Dirigirenden Senat
am 13. März 1898. № 29.

STATUT

des

Ehstländischen adeligen

GÜTER-CREDIT-VEREINS.

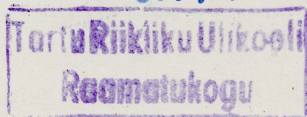


Reval 1898.

Buchdruckerei Aug. Mickwitz.

Дозволено цензурою. — Ревель, 18-го Апрѣля 1898 г.

Est. A



24535

Betreffend die Bestätigung des Statuts des Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Vereins.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths zu Stande gekommene Gutachten betreffend den Entwurf eines Statuts für den Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Verein, solches ALLERHÖCHST zu bestätigen geruht und in Ausführung zu bringen befohlen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths, **Michael.**

16. Februar 1898.

Ausgeschrieben aus den Journalen der vereinigten Departements der Staats-Oeconomie, der Gesetze und der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten vom 8. Januar und der allgemeinen Versammlung vom 9. Februar 1898.

Reichsrathsgutachten.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staats-Oeconomie, der Gesetze und der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, sowie in der Allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorlage des Finanz-Ministers, betreffend den Entwurf eines Statuts für den Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Verein, gutachtlich beschlossen:

I. Den Entwurf des Statuts des Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Vereins zur **Allerhöchsten** Bestätigung **Seiner Kaiserlichen Majestät** zu unterbreiten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Gliedern unterzeichnet.

Auf dem Original ist von der Eigenen Hand **Seiner Kaiserlichen Majestät** verschrieben:

„**БЫТЬ ПО СЕМУ**“.

St. Petersburg, d. 16. Februar 1898.

B e f e h l

Sr. Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers aller Reussen,

etc. etc. etc.

aus dem

Dirigirenden Senat

an die

Ehstländische Gouvernements-Regierung.

~~~~~

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15. des verwichenen October-Monats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehstländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des ersten: Landräthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obrist-Lieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, dass der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der, dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, dieselbigen, wegen der hohen Zinsen, belästigen, und seine Kapitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuss der, von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusatze, der, von dem Landrath Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adliche Privatbänke zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mässigen Zinsen, vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden

Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünfmalhunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen, und ausserdem der Ehstländischen adlichen Bank auf besondere in der, an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-System hinzugetretenen Adels aus der Reichskasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen“. Hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls an den Verwalter des Liv-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter, Fürsten Goltzin, desgleichen auch an die Liv- und Ehstländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten: zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moscowischen Universität vorzuschreiben. Das oberwähnte Reglement von der Bank des Ehstländischen Adels folgt hiebei abschriftlich.

Den 14. November 1802.

Aus dem dritten Departement.

Statt des Obersecretairen, Hofrath **Peter Löwenhagen.**

№ 4694.

Secretair **Andrei Wladislawlew.**

Registrator **Alexander Kalinnikow.**

Auf namentlichen Befehl, betreffend die Errichtung der Privat-adligen Banken in Liv- und Ehstland.

In fidem versionis: **J. Krook,**  
Collegien-Assessor.

# Capitel I.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die im Jahre 1802 im Gouvernement Ehistland unter dem Namen „Ehstländische adelige Credit-Casse“ gegründete Privat-Leihbank, soll von der Zeit der Emanirung dieses Statuts an „Ehstländischer adeliger Güter-Credit-Verein“ heissen. Dieser Verein hat den Zweck, den Besitzern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken im Gouvernement Ehistland gegen Hypothek dieser Güter und Grundstücke Darlehen in Pfandbriefen zu ertheilen.

### § 2.

Glied des Vereins wird jeder, der im Gouvernement Ehistland als Eigenthum ein Rittergut besitzt und ein Darlehn gegen Hypothek seines Gutes erhalten hat. Nach Tilgung des auf einem Gute ruhenden Darlehns scheidet der Besitzer desselben aus der Zahl der Glieder des Vereins aus.

### § 3.

Wenn ein dem Verein verpfändetes Rittergut in den Besitz einer anderen Person übergeht, so wird der neue Besitzer nach erfolgter Zeichnung Glied des Vereins, mit allen Rechten und Verpflichtungen eines solchen, sein Besitzvorgänger aber scheidet aus der Zahl der Glieder des Vereins aus.

### § 4.

Die Besitzer der dem Verein verpfändeten Rittergüter tragen, unabhängig von den auf jedem derselben ruhenden und durch dieselben sichergestellten Verbindlichkeiten betreffend die fälligen Zinsen und die Rückzahlung des Darlehns, in Grundlage dieses Statuts dem Verein gegenüber eine gegenseitige (solidarische) Garantie, nicht nur hinsichtlich aller Darlehen, welche gegen Hypothek von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken ertheilt worden sind, sondern auch hinsichtlich aller Forderungen, welche an sie in Folge der vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten herantreten können. Diese Garantie vertheilt sich unter den Gliedern proportional den auf ihren Gütern grundbuchmässig im Zeitpunkt des Eintritts der Garantie ruhenden Darlehen.

## § 5.

Die Besitzer der dem Verein verpfändeten abgetheilten Grundstücke, die nicht ein Rittergut bilden, haften bloss für die Schuld, welche durch diese Grundstücke sichergestellt ist, und participiren nicht an der im § 4 erwähnten solidarischen Garantie. Sie haben an das dem Verein gehörige Vermögen kein Anrecht und gelten nicht als Glieder des Vereins.

**Anmerk.** Die Gültigkeit der Artikel 266—268 der Ebstländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856 hört mit der Emanirung dieses Statuts auf.

## § 6.

Der Verein geniesst als juristische Person alle solchen Personen zustehenden Rechte; die Verwaltungs-Organe des Vereins sind in Grundlage dieses Statuts dessen Bevollmächtigte und Vertreter und können von sich aus in Angelegenheiten des Vereins andern Personen Vollmachten erteilen.

## § 7.

Der Verein führt ein Siegel mit dem Wappen der Ebstländischen Ritterschaft und als Umschrift seine Benennung.

## Capitel II.

### Von den Darlehen.

#### 1. Von der Ertheilung der Darlehen und den Zahlungen der Darlehnschuldner.

## § 8.

Der Geschäftskreis des Vereins beschränkt sich auf Ertheilung von Darlehen gegen Hypothek von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken, welche volles Eigenthum der Darlehnehmer sind.

**Anmerk.** Die vom Verein vor Emanirung dieses Statuts verschiedenen Institutionen und Personen erteilten Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung unterliegen der Tilgung in den Terminen und zu den Bedingungen, wie sie bei der Ertheilung dieser Darlehen festgesetzt worden sind.

## § 9.

Die Darlehen werden in Pfandbriefen (Cap. IV.) zum Nominalwerth derselben ertheilt; es kann indess der Verein nach Uebereinkunft mit dem Darlehnehmer commissionsweise den Verkauf der als Darlehn ertheilten Pfandbriefe für eine besondere Zahlung, deren Höhe von der Verwaltung bestimmt wird, jedoch nicht  $\frac{1}{4}\%$  übersteigen darf, übernehmen.

## § 10.

Darlehen dürfen nur gegen Verpfändung solchen Grundbesitzes ertheilt werden, für welchen in dem Grundbuchregister, als für ein selbstständiges Grundstück, ein besonderes Folium eröffnet worden ist. (Art. 308—310 d. Notariats-Ordnung, Swod d. Reichsgesetze, B. XVI., Th. 1., Ausg. v. J. 1892.)

## § 11.

Zur Beleihung werden nur solche Grundstücke angenommen, deren Taxwerth nicht weniger als 300 Rbl. beträgt.

## § 12.

Das Darlehn darf zwei Drittel des Taxwerthes der Rittergüter und abgetheilten Grundstücke nicht übersteigen.

## § 13.

Die Regeln betreffend die Taxationen werden von der Generalversammlung festgestellt und vom Finanzminister bestätigt.

## § 14.

Die dem Verein verpfändeten Grundstücke können auch anderweitig hypothekarisch belastet werden, wobei jedoch dem Verein das Vorzugsrecht behufs voller Befriedigung seiner Forderung hinsichtlich der von ihm gegen Hypothek der betreffenden Grundstücke ertheilten Darlehen eingeräumt werden muss.

## § 15.

Der Besitzübergang der dem Verein verpfändeten Rittergüter und abgetheilten Grundstücke durch Erbschaft, Schenkung und Verkauf kann nicht anders stattfinden, als mit Uebertragung auf den neuen Besitzer der Schuld an den Verein, sowie sämmtlicher demselben gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten.

## § 16.

Die Gesuche um Ertheilung von Darlehen werden schriftlich der Verwaltung des Vereins eingereicht. Der Darlehn-Impetrant ist verpflichtet, mit seinem schriftlichen Gesuche die Documente nebst Copien über sein Besitzrecht an dem zu verpfändenden Grundstücke vorzustellen.

## § 17.

Der Darlehnehmer trägt alle mit der Verpfändung seines Grundstückes nach dem Gesetze und den Bestimmungen dieses Statuts verbundenen Kosten und unterwirft sich den Anordnungen der Verwaltung des Vereins hinsichtlich der geschäftlichen Formalitäten und der Beibringung ergänzender Documente und Auskünfte betreffend den zu verpfändenden Besitz.

## § 18.

Die Zeitdauer der Darlehen, welche jedoch nicht länger als 62 Jahre betragen darf, wird von der Generalversammlung bestimmt und werden die Darlehen nach besonderen von der Generalversammlung bestätigten Plänen getilgt.

## § 19.

Um ein Darlehn zu erhalten, muss der Darlehnehmer der Verwaltung einen von der örtlichen Krepost-Abtheilung ausgefertigten Auszug aus dem Grundbuchfolium für das zu verpfändende Immobil vorstellen oder ein Attest derselben Behörde über den Bestand und die Zugehörigkeit desselben und über alle auf ihm ruhenden Lasten, Eigenthumsbeschränkungen und Hypotheken.

## § 20.

Zur Sicherstellung des bewilligten Darlehns stellt der Darlehnehmer eine Verpfändungsschrift über den ganzen Betrag des Darlehns aus, welche auf Ansuchen der Verwaltung auf das zu verpfändende Immobil nach den Regeln des Verfahrens in Grundbuchelegenheiten von der betreffenden Krepost-Abtheilung ingrossirt wird.

## § 21.

Die zum Besten des Vereins zu bestellende Hypothek muss unbedingt an erster Stelle hinsichtlich der Reihenfolge der Sicherstellung stehen; daher wird das bewilligte Darlehn dem Darlehnehmer nicht

anders als gegen Verpfändung eines laut Grundbüchern von andern Schulden freien Grundstücks ertheilt oder aber nachdem die betreffenden Gläubiger des Darlehnehmers in vorgeschriebener Ordnung dem vom Verein zu ertheilenden Darlehn die Priorität eingeräumt haben. Im entgegengesetzten Falle sind die früher auf dem zu verpfändenden Grundstück eingrossirten Schulden mit dem bewilligten Darlehn zu liquidiren, zu welchem Zwecke das ganze Darlehn oder ein entsprechender Theil desselben von der Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt einbehalten wird, wo die hinsichtlich der erwähnten Schulden ausgestellten Documente, versehen mit den Empfangsbescheinigungen und Erklärungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Zustimmung zur Tilgung der Schuld in den Grundbüchern, eingeliefert werden.

Die in gehöriger Weise getilgten Schuldverschreibungen werden von der Vereins-Verwaltung für Rechnung des Darlehnehmers der betreffenden Grundbuch-Abtheilung zur Eintragung der betreffenden Vermerke in die Grundbücher vorgestellt.

#### § 22.

Die Zinsen der Pfandbriefe, welche in der Verwaltung als Sicherstellung der Schuldforderung (§ 21) deponirt sind, werden dem Darlehnehmer nicht früher ausgeliefert und auch bei seinen Zahlungen für das Darlehn nicht verrechnet, bis in gehöriger Weise die Liquidirung aller durch Hypothek sichergestellten Anforderungen, welche mit den bezeichneten Schuldforderungen verbunden sind, nachgewiesen ist.

#### § 23.

Die Darlehnschuldner zahlen dem Verein für ihre Darlehen während der ganzen Dauer derselben die Zinsen und Tilgungsbeiträge, halbjährlich postnumerando, und zwar die Zinsen, in dem dem Zinsfuss der Pfandbriefe entsprechenden Betrage und die Tilgung entsprechend der Zeitdauer des Darlehns. Ausser den Zahlungen an Zinsen und Tilgung haben die Darlehnehmer folgende Zahlungen zu leisten: a) einmalige Eintrittsgelder beim Empfange des Darlehns, b) fortlaufende Zahlungen zur Deckung der Verwaltungskosten. Die Höhe dieser Zahlungen wird von der Generalversammlung festgesetzt, wobei indess die im pct. b dieses § angegebenen Zahlungen  $\frac{1}{2}\%$  jährlich von der Schuld an den Verein nicht übersteigen dürfen. Die Eintrittsgelder (pct. a) werden nur von den Besitzern der Rittergüter erlegt.

## § 24.

Die Darlehnschuldner können in den Fällen, wo es die Verwaltung des Vereins für nothwendig errachtet, dazu verpflichtet werden, die nothwendigen Wirthschaftsgebäude bei in Russland bestehenden, von der Regierung bestätigten Feuerversicherungs-Gesellschaften nach Auswahl der Verwaltung zu versichern und die betreffenden Policen der Verwaltung des Credit-Vereins vorzustellen.

Von der Entschädigung für Brandschäden hält der Verein einen dem Darlehn entsprechenden Theil zurück; wenn aber der Darlehnschuldner eine Sicherheit dafür stellt, dass die Entschädigung von ihm zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwandt werden wird und wenn die Verwaltung des Vereins diese Sicherheit für ausreichend hält, so kann sie diese Entschädigungssumme dem Darlehnschuldner in ihrem vollen Betrage ausreichen.

## § 25.

Erfolgt die Zahlung der Versicherungs-Prämie von Seiten der Darlehnschuldner in säumiger Weise, so zahlt die Verwaltung dieselbe von sich aus und treibt sie sodann vom Schuldner in gleicher Weise wie die fälligen Termin-Zahlungen ein.

## 2. Von der Tilgung der Darlehen und dem Tilgungsfond.

## § 26.

Die Darlehnschuldner sind berechtigt, zu jeder Zeit ihre Schuld ganz oder zum Theil zurückzuzahlen, jedoch nicht anders als in runden Hunderten. Diese Tilgung erfolgt in baarem Gelde. Die Rückzahlung der ganzen Capitalschuld kann auch in Pfandbriefen des Vereins zu deren Nennwerthe erfolgen, wobei sich bei den Pfandbriefen die laufenden Coupons befinden müssen. Wenn die Rückzahlung des Darlehns in baarem Gelde erfolgt, so werden von dem Darlehnschuldner auch die Zinsen auf die mit diesem Capital zu amortisirenden Pfandbriefe, und zwar bis zu dem nächsten, der Ausloosung der Pfandbriefe folgenden Fälligkeitstermine der Coupons, erhoben.

## § 27.

Vom Zeitpunkt der Emanirung dieses Statuts an und nach Herstellung der im § 57 vorgesehenen Einheitlichkeit in den verschiedenar-

tigen Verbindlichkeiten des Vereins hinsichtlich der von ihm emittirten Pfandbriefe wird die Bildung des Tilgungsfonds (steigenden Fonds) eingestellt und wird der ganze Betrag der eingehenden sowohl ordinären als auch der extraordinären Amortisationszahlungen der Darlehnschuldner alljährlich voll zur Tilgung der Darlehnschuld verwandt.

### § 28.

Von dem Tilgungsfond (steigenden Fond) der Rittergüter und im Besitz von Mitgliedern des Vereins befindlichen Grundstücken, der sich bis zur Emanirung dieses Statuts gebildet hat, müssen durch eine den Darlehnbeträgen entsprechende proportionale Vertheilung unbedingt nicht weniger als 300,000 Rubel als specielles Capital ausgeschieden werden, welches zur Deckung der Zahlungen auf die von dem Verein unter allgemeiner Garantie aller seiner Glieder abgeschlossenen, in Metall garantirten Anleihen bestimmt ist und kann der übrige Theil des steigenden Fonds den Darlehnschuldnern nach Bestimmung der Generalversammlung in Pfandbriefen ausgereicht werden.

Von dem steigenden Fond, der sich bei den Darlehen der Bauerländer gebildet hat, finden Abschreibungen zum obenerwähnten speciellen Capital nicht statt und der für jedes Darlehn angesammelte steigende Fond wird in seinem ganzen Betrage zu einer entsprechenden Verminderung der Capitalschuld der Eigenthümer der verpfändeten Bauerstellen verwandt.

Wenn es sich aber bei der Ausscheidung der obenerwähnten 300,000 Rubel aus dem steigenden Fond und demnach bei der Bestimmung des jedem einzelnen Mitgliede des Vereins verbleibenden Restes an steigendem Fond herausstellt, dass bei einigen derselben der steigende Fond geringer war, als der in das specielle Capital abzuführende Betrag, sind diese Darlehnschuldner verpflichtet, den fehlenden Betrag nachzuzahlen und wird die Frist, in welcher solches zu geschehen hat, von der Generalversammlung bestimmt.

Bei den vom Verein in Grundlage der Bestimmungen dieses Statuts den Eigenthümern von Rittergütern neu zu ertheilenden Darlehen sind dieselben, falls die Mittel des Vereins zur Deckung der von ihm unter Garantie aller seiner Mitglieder abgeschlossenen, in Metall garantirten Anleihen nicht ausreichen sollten, verpflichtet, ausser den Zahlungen für das Darlehn (§ 23) besondere Beiträge zum Capital welches zur Deckung

der Zahlungen für die erwähnten Anleihen dient, zu leisten und zwar in einem Betrage, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

**A n m e r k.** Nach Massgabe der Tilgung der in vorstehendem Paragraph erwähnten Metallanleihen wird ein Theil des speciellen Capitals, proportional den von jedem Mitgliede des Vereins geleisteten Beiträgen zu diesem Capital denselben zurückgezahlt.

### **3. Von den Beitreibungen der Rückstände und den Massregeln hinsichtlich der Sicherstellung der Darlehen.**

#### § 29.

Der Darlehnschuldner, welcher den Termin zur Berichtigung seiner Zahlungen (§§ 23 u. 28) oder anderer an ihn in Grundlage dieses Statuts gerichteter Forderungen nicht eingehalten hat, zahlt eine Pön von 1% monatlich von der restant verbliebenen Summe, wobei jeder Theil eines Monats für einen vollen Monat gerechnet wird.

#### § 30.

Der Zuschlag der Pön wird solange fortgesetzt, bis die Restanz bezahlt ist, wenn auch das das Darlehn sicherstellende Immobil zum öffentlichen Verkauf gestellt wurde.

#### § 31.

Im Falle der Nichteinhaltung des Zahlungstermins hat die Verwaltung des Vereins das Recht, zur Beaufsichtigung des ungeschmälernten Bestandes der Besetzung des säumigen Darlehnschuldners einen besonderen Curator zu ernennen. Wenn der Curator bemerkt, dass der Besitzer so handelt, dass eine Deterioration des Gutes eintritt, so berichtet er darüber der Verwaltung des Vereins, welche in diesem Falle berechtigt ist, den Besitzer von der Verwaltung des Gutes zu entfernen und dieselbe dem Curator zu übertragen, wobei es übrigens dem Besitzer nicht vorenthalten bleibt, auf die Massnahmen des Curators Obacht zu geben, ohne indessen berechtigt zu sein, sich in die Massnahmen des Curators zu mischen. Der Besitzer hat das Recht, bei der Verwaltung des Vereins Klage zu führen, wenn er findet, dass die Massnahmen des Curators hinsichtlich der Verwaltung des Gutes keine richtigen sind.

## § 32.

Der Curator erhält sowohl für die Zeit der Beaufsichtigung als auch für die Zeit der Verwaltung des Gutes aus den Einnahmen des zur Verwaltung übernommenen Gutes eine Remuneration. Die Höhe derselben wird durch eine besondere, für die Curatore ausgearbeitete Instruction, welche von der Generalversammlung zu bestätigen ist, normirt.

## § 33.

Falls die Bezahlung der Restanz zusammen mit den Strafprocenten im Laufe von drei Monaten erfolgt, wird das Gut von der Administration durch den Curator befreit, wenn aber die Restanz auch nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt wird, so leitet die Verwaltung des Vereins den öffentlichen Verkauf des Immobils ein.

## § 34.

Betreffend die Verfügung des öffentlichen Verkaufs des verpfändeten Grundstücks in der Ordnung, wie sie in den Art. 1845—1888 der Civ.-Pr.-Ord. (Swod d. Reichsges. B. XVI, Th. I. vom Jahre 1892) festgesetzt ist, mit Berücksichtigung der besonderen in vorstehendem Statut vorgesehenen Regeln, wendet sich die Verwaltung des Vereins an die zustehende Gerichtsinstanz.

*Anmerk.* Die sowohl in diesem als auch in den folgenden Paragraphen aufgestellten Regeln schränken das dem Verein, auf Grundlage der allgemeinen für die baltischen Gouvernements geltenden Gesetzesbestimmungen, zustehende Recht der Beitreibung aus jeglichem, ausser dem verpfändeten, sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Vermögen des Schuldners, nicht ein.

## § 35.

In dem Gesuch um öffentlichen Verkauf des Grundstücks müssen angegeben sein: alle vom Credit-Verein geltend zu machenden Forderungen, mögen sie nun das Recht der ersten Hypothek geniessen oder nicht, und ferner der Betrag der Darlehenschuld, welche auf Wunsch des Käufers auf ihn übertragen werden kann. Dem Gesuch muss ein Attestat der Krepost-Abtheilung über die Verpfändung des zur Deckung der Schuld an den Verein zu versteigernden Grundstücks beigelegt sein.

## § 36.

Der Gerichtsvollzieher benachrichtigt den Eigenthümer über die vom Credit-Verein angemeldete Forderung und über den Verkauf des ihm gehörigen Grundstücks; die in den Art. 1095 und 1049 der Civ.-Proc.-Ord. (Swod d. Reichges. B. XVI Th. I, Ausgabe vom Jahre 1892.) erwähnten Handlungen jedoch werden von dem Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne die in den erwähnten Artikeln der Civ.-Proc.-Ord. festgesetzten Fristen abzuwarten, die Publication aber und die übrigen Verfügungen hinsichtlich der Versteigerung werden so vorgenommen, als ob zwischen den interessirten Parteien keine Vereinbarung bezüglich des Ortes, der Zeit und des Modus der Versteigerung getroffen worden wäre.

## § 37.

Eine Inventur und Schätzung des zum Meistbot zu stellenden Immobils durch den Gerichtsvollzieher findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des Vereins darum nachsucht; derselben Verwaltung ist es auch anheimgegeben, das bewegliche Vermögen, welches eine Zubehör des Gutes oder des abgetheilten Grundstückes bildet, der Inventur und Beschlaglegung zu unterwerfen, damit es zugleich mit diesem verkauft werde.

## § 38.

Die Publication über den öffentlichen Verkauf muss mindestens zwei Monate vor dem Verkaufstage in dem Regierungs-Anzeiger und den Gouvernements-Zeitungen Ehistlands und der benachbarten Gouvernements abgedruckt werden. In der Publication muss ausser den Angaben, welche im Art. 1869 der Civ.-Proc.-Ord. (Swod d. Reichges. B. XVI Th. I, Ausgabe vom Jahre 1892.) vorgesehen sind, auch die Höhe der Schätzung des zum Verkauf kommenden Grundstücks, in Grundlage welcher vom Verein das Darlehn ermittelt worden, angegeben sein, wenn nicht auf Grund des § 37 eine besondere Schätzung stattgefunden hat.

**A n m e r k.** Wenn der Schätzungswerth des zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobils die Summe von 10,000 Rubel nicht übersteigt, erfolgt die Publication über den Verkauf nur in der Ehistländischen Gouvernements-Zeitung.

## § 39.

Bis zum Beginn des Meistbots hat der Schuldner das Recht, die Restanz nebst Zinsen, Weilrenten und den für seine Rechnung für das

Beitreibungsverfahren verausgabten Summen zu bezahlen und dadurch die Versteigerung des Grundstücks abzuwenden.

#### § 40.

Nachdem die Verwaltung von dem Gerichtsvollzieher die Publication über den öffentlichen Verkauf erhalten, muss sie der betreffenden Gerichtsinstanz über alle Veränderungen, die in den im § 35 erwähnten Daten vorgegangen sind oder nach den Abrechnungen der Verwaltung bis zum Verkaufstage vorgehen müssen, Mittheilung machen.

#### § 41.

Beim öffentlichen Verkauf eines dem Verein verpfändeten Grundstücks, gleichviel auf wessen Antrag ein solcher erfolgt, beginnt der Meistbot mit einer Summe, welche nicht kleiner sein darf als die Schuld an den Verein, zusammen mit den bis zum Tage des Meistbots fällig gewordenen Zahlungen, den Weilrenten und den Beitreibungskosten, sowie den Abgaben, Steuern und Lasten, welche das Vorrecht vor der Schuld an den Verein haben. Jeder, der sich an dem Meistbot zu betheiligen wünscht, hat vorher dem Gerichtsvollzieher eine Sicherstellung im Betrage von 10% von der Summe, von der der Bot beginnt, einzuliefern. Als Sicherstellung werden angenommen baares Geld, Staatspapiere und vom Staate garantirte Werthpapiere und solche nicht garantirte Werthpapiere, welche als Sicherstellung bei Kronsverträgen und Lieferungen, bei der Befristung der Branntweins-Accise angenommen werden. Diese Werthpapiere werden nach der Schätzung angenommen, wie sie der Finanzminister bei Erhebung der Poschlin bei unentgeltlichem Vermögenübergang normirt. Falls der Meistbieter nicht rechtzeitig (§ 44) den Rest des Handgeldes erlegt, so geht er der zum Meistbot eingelieferten Sicherstellung verlustig, welche zur Deckung der Restanz an Abgaben und Steuern, der Kosten des Meistbotverfahrens, der Ausgaben, welche für Rechnung des Darlehnschuldners gemacht worden sind, sowie à conto der dem Verein von dem zu verkaufenden Grundstücke zukommenden Summen verwandt wird.

#### § 42.

Wenn der bei der Versteigerung gebotene Preis den Betrag deckt, mit welchem der Meistbot begann, so wird das Grundstück dem Meistbieter zugeschlagen.

## § 43.

Kommt der erste Meistbot nicht zu Stande, so findet nach einem Monat ein zweiter Meistbot statt, worüber eine besondere Publication in den im § 38 bezeichneten Blättern erfolgt. Diejenigen, welche sich an diesem Meistbot zu betheiligen wünschen, haben vorher eine Sicherstellung im halben Betrage derjenigen Summe, die bei dem ersten Meistbot zu erlegen ist, einzuliefern. Mit dieser Sicherstellung wird in derselben Weise verfahren, wie es bezüglich des ersten Meistbots im § 41 vorgesehen ist. Wenn auch der zweite Meistbot als nicht zu Stande gekommen angesehen wird oder auf demselben Niemand den gemäss § 35 ausgerechneten Schuldbetrag bietet, so bleibt es der Verwaltung des Vereins anheimgestellt, entweder um Zuzeichnung des Grundstücks für diesen Preis auf den Namen des Vereins oder um Zuschlag des Grundstücks an denjenigen zu bitten, welcher überhaupt den höchsten Bot gethan, wenn auch durch diesen alle Forderungen des Vereins nicht gedeckt werden.

## § 44.

Nach Beendigung des Meistbots muss der Meistbieter (wenn der von ihm gebotene Preis nicht niedriger ist als die gemäss § 41 festgesetzte Summe) der Verwaltung des Vereins binnen 14-tägiger Frist alle dem Verein vom Grundstück zukommenden fälligen und restanten Zahlungen und Beitreibungen entrichten, während der Betrag der auf dem Grundstücke ruhenden Capitalschuld auf den Käufer übertragen werden kann. Ueber die bezahlten Beträge und desgleichen über die in Folge Uebertragung zu verrechnende Summe erhält der Käufer von der Verwaltung eine Bescheinigung, welche er zusammen mit dem Restbetrage der Kaufsumme demjenigen Gerichte zum festgesetzten Termin vorstellen muss (Art. 1874 der Civ.-Proc.-Ord. Swod d. Reichsg. B. XVI, Th. I., Ausgabe vom Jahre 1892) bei welcher der Meistbot stattgefunden hat. Falls im Lauf der vorgesehenen Frist die erwähnten Zahlungen nicht erfolgen, so wird der Meistbot als nicht zu Stande gekommen angesehen und die Verwaltung des Vereins erhält aus der zum Meistbot eingelieferten Sicherstellung die entsprechende Entschädigung (§ 41).

*Anmerk.* Die Verwaltung des Vereins ist verpflichtet, hinsichtlich eines in Folge resultatlos verlaufenen Meistbots in den Besitz des Vereins gelangten Grundstücks, unverzüglich, — es sei denn, dass gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, — die Zuzeichnung zu erwirken und sodann ein solches im Verlauf eines Jahres für Rechnung des Vereins zu verkaufen, sei es auf dem Wege des Meistbots, sei es aus freier Hand.

## § 45.

Urkunden, betreffend den Besitzübergang von dem Verein verpfändeten Rittergütern oder abgetheilten Grundstücken, können nicht ohne vorhergehende Einwilligung des Vereins corroborirt werden. Der Verein seinerseits darf die Einwilligung zur Corroboratien nicht verweigern, sobald der neue Besitzer die auf dem Grundstücke ruhende Schuld an den Verein in Grundlage dieses Statuts übernimmt.

## § 46.

Eine Verringerung des hypothekarischen Werthes, welchen das dem Verein verpfändete Grundstück repräsentirt, sei es durch Veräußerung eines Theils dieses Grundstücks oder seiner Appertinenzien, sei es durch Abtheilung eines Theiles desselben oder dessen Appertinenzien ohne Veräußerung, sei es durch Belastung des Hypothekenobjekts mit Servituten oder durch den Verzicht auf solche oder durch Eintragung von Arrendencontracten in die Hypothekenbücher, kann auf hypothekarischem Wege nicht anders als mit Genehmigung der Verwaltung des Vereins erfolgen.

## § 47.

Bei der Ertheilung des Consenses zu einer Abtheilung oder Veräußerung eines Theils des verpfändeten Grundstücks, hat die Verwaltung darauf zu achten, dass die auf dem Grundstücke verbleibende Schuld, und im Falle einer Uebertragung einer gewissen Quote dieser Schuld auf die abzutheilende Parcellen, diese Quote das durch vorliegendes Statut geforderte Verhältniss der Schuld zum Schätzungswerthe des als Sicherstellung dienenden Grundstücks nicht übersteige (§ 12).

## § 48.

Wenn der Darlehnschuldner um Theilung der Schuld an den Verein zugleich mit der Theilung des verpfändeten Grundstücks oder um irgend welche andere Veränderung in der Sicherstellung dieser Schuld bittet, so hat er sich den im § 17 festgesetzten Bestimmungen zu fügen.

## § 49.

Wenn der Darlehnschuldner, entgegen den Bestimmungen dieses Statuts, auf irgend eine Weise den Werth des verpfändeten Grundstück

verringert, ohne eine gleichzeitige entsprechende Verringerung der Schuld, so hat die Verwaltung des Vereins das Recht, auch vor Ablauf der anfänglich bei Verpfändung festgesetzten Frist, die Rückzahlung eines entsprechenden Theils des Darlehns zu verlangen; wenn aber der Darlehnschuldner dieser Forderung nicht freiwillig Genüge leistet, so steht es dem Verein frei, auf gerichtlichem Wege den der Entwerthung des Grundstücks entsprechenden Theil des Darlehns zurück zu fordern.

## Capitel III.

### Von den übrigen Operationen des Vereins.

#### § 50.

Unabhängig von der Ausgabe von Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden sind dem Verein folgende Operationen gestattet:

- 1) die Annahme aller Art Werthsachen, Documente, Pfandbriefe und Werthpapiere zur Aufbewahrung; und
- 2) die Ertheilung kurzterminirter Darlehen gegen Sicherstellung durch Grundstücke, die bereits dem Verein verpfändet sind.

#### § 51.

Die bis zur Emanirung dieses Statuts vom Verein ausgeführten Geldoperationen, Annahme von Geld-Einlagen, terminirten, unterminirten und auf laufende Rechnung, mit Anrechnung von Zinsen und auf Zinseszins gleichwie die Ertheilung von Darlehen ohne hypothekarische Besicherung, müssen eingestellt und die Contis hinsichtlich dieser Operationen liquidirt werden. Der Termin und die Ordnung dieser Liquidationen werden vom Finanzminister festgesetzt.

#### § 52.

Die Documente, zinstragenden Papiere und Pfandbriefe können sowohl nur zur Aufbewahrung, als auch zur Verwaltung der eingelieferten Capitalien angenommen werden, (zum Empfange der Zinsen für Rechnung des Deponenten, dem Controlliren der Auslosungen, dem Ankauf von

neuen Stücken als Ersatz für die ausgelooosten Werthe u. s. w.) Ueber den Empfang von Depots zur Aufbewahrung werden besondere auf den Namen lautende Bescheinigungen ausgegeben.

### § 53.

Kurzterminirte Darlehen werden nur Mitgliedern des Vereins gegen Verpfändung von Grundstücken, welche bereits dem Verein verpfändet sind, und zwar nicht länger als auf sechs Monate, ertheilt. Die Gesamtsumme des langterminirten, und des kurzterminirten Darlehns auf ein und dasselbe Grundstück darf  $\frac{2}{3}$  des Schätzungswerthes desselben (§ 12) nicht übersteigen. Zur Ertheilung solcher Darlehen können nur disponible Mittel des Vereins verwandt werden.

## Capitel IV. Von den Pfandbriefen.

### § 54.

Die Pfandbriefe des Vereins werden nicht anders ausgegeben, als in Form von Darlehen gegen Verpfändung von landischem Grundbesitz auf genauer Grundlage dieses Statuts. Die Summe der in Verkehr gesetzten Pfandbriefe darf den Betrag der vom Verein ertheilten langterminirten Darlehen nicht übersteigen.

### § 55.

Nach Ingrossation der Verpfändungsschrift stellt die Verwaltung die fertigen Pfandbriefe nebst der Verpfändungsschrift dem Ehtländischen Cameralhofe vor. Der Cameralhof vermerkt, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Summe der ausgefertigten Pfandbriefe der Höhe der Darlehnschuld entspricht, welche in der von der Grundbuchabtheilung ingrossirten Verpfändungsschrift bezeichnet ist, auf dieser Verpfändungsschrift die Ausfertigung von Pfandbriefen auf die in derselben angegebene Summe, auf jedem Pfandbrief aber, dass er auf Grund einer ingrossirten Verpfändungsschrift ausgefertigt ist.

**Anmerk.** Der Verein refundirt dem Cameralhof die Kosten, welche durch die Erfüllung der demselben durch dieses Statut auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der Controlle der Emission von Pfandbriefen des Vereins entstehen können, in dem vom Finanzminister festgesetzten Betrage.

## § 56.

Hierauf sendet der Cameralhof die Verpfändungsschrift mit den Pfandbriefen der Verwaltung des Vereins zurück.

## § 57.

Die vom Verein vor Emanirung dieses Statuts ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen werden unter Beobachtung derjenigen Bedingungen, auf Grundlage derer sie ausgegeben worden, getilgt. Um jedoch eine grösstmögliche Gleichförmigkeit in den verschiedenartigen Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Obligationen zu erzielen, steht es dem Verein frei, zu Convertirungen auf Grundlage von vorher vom Finanzminister bestätigten Regeln zu schreiten.

Es ist dem Verein gestattet, hinsichtlich der vor Emanirung dieses Statuts in baarem Gelde und kündbaren Obligationen ertheilten Darlehen Pfandbriefe zu emittiren, jedoch nur unter Beobachtung der im § 12 vorgesehenen Bestimmungen.

## § 58.

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und können durch einfache Uebergabe von Hand zu Hand coursiren.

*A n m e r k.* Auf Wunsch der Inhaber können die Pfandbriefe auf den Namen verschrieben werden. Falls ein auf den Namen lautender Pfandbrief verloren geht oder gestohlen wird, steht es dem Inhaber frei, hierüber der Vereins-Verwaltung Anzeige zu machen, welche hierüber auf Kosten desselben eine dreimalige Publication im Regierungs-Anzeiger, der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung und zwei der am Meisten verbreiteten örtlichen Zeitungen erlässt, indem sie den Pfandbrief nebst Talon für ungültig erklärt, dem Inhaber desselben nach 6 Monaten vom Tage der Publication an ein neues auf den Namen lautendes Papier unter anderer Nummer, aber ohne laufenden Couponsbogen, ausreicht.

## § 59.

Die Tilgung der Pfandbriefe erfolgt:

- 1) durch Bezahlung aus der Casse des Vereins des Nominalwerthes der durch Ziehung ausgelosten Pfandbriefe und zwar vom 10. September jeden Jahres ab in der Höhe sowohl der jährlich auf die Darlehen zu leistenden Amortisationsquoten, als auch der im Laufe des Jahres als vorzeitige Rückzahlungen der Darlehen eingelaufenen Baarbeträge, und

2) durch Vernichtung der dem Verein in Grundlage des § 26 vorgestellten Pfandbriefe.

#### § 60.

Die Ausloosung und Vernichtung der Pfandbriefe findet einmal jährlich am 10. März öffentlich in der Vereins-Verwaltung in Gegenwart von Deputirten, welche von der Generalversammlung dazu ernannt werden und eines auf Anordnung des Finanzministers abcommandirten Beamten statt.

#### § 61.

Für jeden ausgeloozten Pfandbrief wird sein Nominalwerth in derjenigen Valuta ausgezahlt, auf die er lautet, wobei die fehlenden Coupons, deren Termin noch nicht abgelaufen, vom Capital in Abzug gebracht werden.

#### § 62.

Die Nummern der gezogenen Pfandbriefe werden sofort nach stattgehabter Ziehung im Geschäftslocale des Vereins zum Anschlage gebracht und einmalig im Regierungs-Anzeiger, im Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel und der Ehtländischen Gouvernements-Zeitung als auch in anderen Zeitungen nach Bestimmung der Verwaltung veröffentlicht. In diesen Bekanntmachungen muss gleichfalls der Termin der Zinszahlung und des Aufhörens des Zinsenlaufs angegeben sein, ebenso auch die Nummern derjenigen Pfandbriefe, welche in früheren Ziehungen geloost und noch nicht zur Einlösung vorgestellt worden sind.

#### § 63.

Die Einlösung der Coupons und ausgeloozten Pfandbriefe findet sowohl an der Casse des Vereins, als auch an anderen Orten, welche nach dem Ermessen der Verwaltung bestimmt und durch besondere Publicationen derselben bekannt gemacht werden, statt.

#### § 64.

Das Capital und die Zinsen der Pfandbriefe werden durch die Capitalien und das gesammte Vermögen des Vereins, wie auch durch die solidarische Haft der Mitglieder des Vereins in Grundlage des § 4 dieses Statuts sichergestellt.

## § 65.

Die Zinsen für die Pfandbriefe werden dem Vorzeiger der fälligen Coupons ausgezahlt.

## § 66.

Wenn die Coupons und ausgelosten Pfandbriefe binnen zehn Jahren von dem dazu bestimmten Termine ab, nicht zur Einlösung gebracht werden, so verfallen die dazu bestimmten Summen dem Verein.

## § 67.

Die Pfandbriefe werden in einer vom Finanzminister bestätigten Form ausgefertigt mit Angabe des Nominalwerths, des Zinsfusses, der Nummer, des Termines der Ausgabe und des Tilgungsmodus. Die Pfandbriefe werden mit Couponsbogen versehen.

Die Pfandbriefe werden aus einem Buche mit Talons ausgeschnitten und müssen die Unterschriften des Präsidenten und zweier Glieder der Verwaltung tragen.

*Anmerk.* Die Blanquette zu den Pfandbriefen werden in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren gedruckt.

## § 68.

Unbrauchbar gewordene Pfandbriefe und Coupons werden auf Ansuchen der betreffenden Inhaber für eine festgesetzte Zahlung gegen neue umgetauscht.

## § 69.

Die Pfandbriefe werden als Caution bei Krons-Lieferungen und Abmachungen, sowie zur Sicherstellung der Accise und als Sicherstellung der Zahlung für Zollgefälle zu einem von Finanzminister bestimmten Satze entgegengenommen.

## § 70.

Für Fälschung von Pfandbriefen unterliegen die Schuldigen denselben Strafen, wie für die Fälschung von Staatspapieren.

## § 71.

Der Zinsenlauf für die ausgelosten Pfandbriefe hört sechs Monate nach stattgehabter Ziehung auf.

## § 72.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden halbjährlich am 10. März und 10. September ausgezahlt.

## § 73.

Die Pfandbriefe werden halbjährlich am 10. März und 10. September emittirt.

## § 74.

Die Beträge der Pfandbriefe werden auf 100, 200, 500, 1000, 5000 und 10,000 Rubel fixirt.

## Capitel V.

### Die Leitung der Geschäfte des Vereins.

## § 75.

Der Verein competirt zum Ressort des Finanzministeriums. Die Geschäfte des Vereins werden geleitet:

- 1) von der Verwaltung;
- 2) vom Aufsichtsrath und
- 3) von der Generalversammlung.

#### 1. Die Verwaltung.

## § 76.

Die Verwaltung des Vereins befindet sich in Reval und besteht aus dem Präsidenten und fünf Gliedern, welche von der Generalversammlung durch Ballotement mittelst Kugeln oder Zettel auf drei Jahre gewählt werden, wobei einem der Glieder der Verwaltung von der Generalversammlung die Obliegenheiten eines Secretairen der Verwaltung übertragen werden. Zu den Aemtern des Präsidenten und der Glieder der Verwaltung können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die zum Ehstländischen Adel gehören und ein Rittergut besitzen. Im Falle der Präsident der Verwaltung krank oder verreist ist, vertritt ihn dasjenige Glied, welches zugleich Secretair der Verwaltung ist. — Für den Fall, dass ein Glied der Verwaltung krank oder verreist ist, werden von der

Generalversammlung Substitute gewählt. Die Glieder der Verwaltung, welche nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, können wiedergewählt werden.

**A n m e r k.** Die Zahl der Glieder der Verwaltung und ihrer Substitute kann, wenn es sich als nothwendig erweist, durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

### § 77.

Es ist der Generalversammlung freigestellt, mit Einwilligung des Finanzministers, innerhalb der Grenzen des Gouvernements Filialen des Vereins zu gründen und nach ihrem Ermessen Agenten für die Geschäfte des Vereins zu ernennen.

### § 78.

Die Glieder der Verwaltung, welche ihren Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder deren Güter zum öffentlichen Verkauf gestellt worden sind, oder wenn über sie die Curatel verhängt ist, oder ihr Vermögen in Concurs gerathen ist, können nicht im Amt verbleiben.

### § 79.

Zur Ausführung der Geschäfte ist bei der Verwaltung die nothwendige Anzahl von Beamten nach einem von der Generalversammlung zu bestätigenden Etat angestellt. Die Generalversammlung bestimmt gleichfalls die Höhe der einzelnen Gehalte, setzt die allgemeine Ordnung der Anstellung und Entlassung der Beamten fest und bestimmt die Art und Bedingungen, unter denen Vereinsbeamten, welche den Dienst verlassen, Pensionen aus den Mitteln des Vereins bewilligt werden können.

### § 80.

Zu den Pflichten der Verwaltung gehören:

- 1) die Abschätzung von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken, gegen deren Verpfändung Darlehen ertheilt werden und die Bestimmung der Höhe des Darlehns, welches im gegebenen Fall bewilligt werden kann;
- 2) die Ertheilung von Darlehen;
- 3) die Erhebung von Zahlungen von den Darlehnschuldnern und die Beitreibung der Rückstände;

- 4) Massregeln zur Beseitigung von Missbräuchen und Unordnungen zu ergreifen, welche in der Bewirthschaftung der dem Verein verpfändeten Rittergüter und abgetheilten Grundstücke zu Tage treten sollten, behufs Verhinderung ihrer Entwerthung;
- 5) die Angelegenheiten, welche sich auf die Verringerung des Werthes der zur Sicherstellung des Darlehns dienenden Grundstücks beziehen, darunter auch die Durchsicht der hinsichtlich der verpfändeten Güter und abgetheilten Grundstücke abgeschlossenen Pachtcontracte, mit dem Rechte, die Abänderung derjenigen Bestimmungen zu verlangen, welche eine Verschlechterung der Wirthschaft nach sich ziehen könnten;
- 6) die Anordnungen hinsichtlich der Anfertigung, Emission, Einziehung und Vernichtung der Pfandbriefe;
- 7) die Ausloosung der Pfandbriefe;
- 8) die Einlösung der Coupons und Realisirung der ausgeloozten Pfandbriefe;
- 9) die Annahme von Werthsachen, Documenten, Pfandbriefen und zinstragenden Papieren zur Aufbewahrung;
- 10) die Rechnungsführung und die Zusammenstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte über alle Operationen des Vereins;
- 11) die innere Geschäftsordnung, Buchführung und Rechenschafts-abgabe, Anstellung und Entlassung von Beamten, in Grundlage einer besonderen von der Generalversammlung zu bestätigenden Instruction.

### § 81.

Die Verwaltung des Vereins sowie die localen Organe derselben gründen ihre Thätigkeit auf die genaue Erfüllung dieses Statuts und die speciellen mit diesem übereinstimmenden Instructionen, welche durch Beschlüsse der Generalversammlung vorgeschrieben sind.

### § 82.

Alle Beschlüsse und Bestimmungen der Verwaltung des Vereins erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

### § 83.

Klagen über ungesetzliche Handlungen der Glieder der Verwaltung und der in derselben dienenden Personen werden dem Aufsichtsrath oder der Generalversammlung eingereicht.

## § 84.

Die Glieder der Verwaltung unterliegen der Verantwortung nur für die Verletzung dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung, haften aber dritten Personen gegenüber für Verbindlichkeiten, die sie im Namen des Vereins übernommen haben, nicht.

## 2. Der Aufsichtsrath.

## § 85.

Der Aufsichtsrath besteht aus einem Präsidenten und 4 Gliedern, welche von der Generalversammlung aus den Gliedern des Vereins, welche zum Ehtländischen Adel gehören und ein Rittergut besitzen auf drei Jahre gewählt werden. Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Glieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung Substitute gewählt. Die Glieder des Aufsichtsrathes, welche nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, können wiedergewählt werden.

*Anmerk.* Die Zahl der Glieder des Aufsichtsrathes und ihrer Substitute, kann, wenn es sich als nothwendig erweist, durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

## § 86

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von nicht weniger als drei Gliedern, den Präsidenten nicht eingerechnet, erforderlich. Der Aufsichtsrath hat seine eigene Canzellei mit der erforderlichen Anzahl von Beamten nach einem von der Generalversammlung bestätigten Etat.

## § 87.

Der Aufsichtsrath versammelt sich nach Massgabe der Nothwendigkeit auf Einladung seines Präsidenten.

## § 88.

Der Aufsichtsrath vertritt die Stelle der Generalversammlung. Seiner Competenz unterliegen:

- 1) die vorläufige Durchsicht aller Sachen und Fragen, welche der Bestätigung der Generalversammlung unterliegen;
- 2) die Entscheidung im Verein mit der Verwaltung aller derjenigen Veränderungen in dem von der Generalversammlung bestätigten Operationsplane des Vereins, welche keinen Aufschub dulden;

- 3) die vorläufige Durchsicht der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit des Vereins;
- 4) nach Gutachten des Aufsichtsrathes unerwartete Revisionen der Acten und der Casse des Vereins und
- 5) die Prüfung von Klagen über die Verwaltung des Vereins.

Die Verfügungen des Aufsichtsrathes haben bindende Kraft nur bis zur nächsten Generalversammlung, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Generalversammlung den Aufsichtsrath bevollmächtigt, in gewissen Sachen endgültige Entscheidungen zu treffen.

### § 89.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrathes erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## 3. Die Generalversammlung.

### § 90.

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins, welche endgültig im Rahmen dieses Statuts alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und Fragen entscheidet. — Sie besteht aus denjenigen Gliedern des Vereins, welche im Gouvernement Ebstland Rittergüter besitzen und ein Darlehn haben. Jedes Glied, wenn es auch mehrere dem Verein verpfändete Güter besitzt, hat nur das Recht auf eine Stimme. Ausserdem hat jedes Mitglied das Recht, in Grundlage einer Vollmacht, an der Generalversammlung theilzunehmen, jedoch nur als Bevollmächtigter eines einzigen Gliedes des Vereins. Die Mitbesitzer eines oder mehrerer Rittergüter haben auf der Generalversammlung zusammen nur eine Stimme und müssen dem Präsidenten der Versammlung schriftlich eine Erklärung abgeben, wer von ihnen zur Stimmabgabe bevollmächtigt ist.

### § 91.

Bevollmächtigter auf der Generalversammlung kann entweder nur ein stimmberechtigtes Glied des Vereins, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche im Verein Wahlposten bekleiden oder angestellt sind, sein oder der nächste Verwandte des Darlehnschuldners und zwar: der Vater, der Sohn, der Schwager, der Ehemann oder der leibliche Bruder. Für die Güter Minderjähriger oder überhaupt derjenigen Personen, welche unter

Vormundschaft stehen, haben die Curatore oder Vormünder auf der Generalversammlung das Stimmrecht; falls dieselben verhindert sind persönlich an der Generalversammlung theilzunehmen, können sie ihre Stimme einem stimmberechtigten Gliede des Vereins übertragen.

### § 92.

Die Glieder des Vereins, deren Vermögen unter Curatel oder Concur gerathen ist, oder deren Güter zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, können auf der Generalversammlung kein Stimmrecht haben.

### § 93.

Die Generalversammlungen werden in Reval zusammenberufen und sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; die ersteren versammeln sich alljährlich nicht später als im Juni, die letzteren werden im Falle der Nothwendigkeit nach Gutdünken des Aufsichtsrathes oder auf Wunsch von nicht weniger als 25 Gliedern des Vereins zusammenberufen.

### § 94.

Ueber den Tag der Generalversammlung muss die Verwaltung nach Uebereinkunft mit dem Präsidenten des Aufsichtsrathes wenigstens einen Monat vor dem Tage der Versammlung im Regierungs-Anzeiger und der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung und wenn es ihr wünschenswerth erscheint auch in anderen, am Meisten verbreiteten örtlichen Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen. In der Bekanntmachung müssen alle Fragen, welche der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, aufgeführt werden.

### § 95.

Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig, wenn an ihr nicht weniger als zwanzig Glieder des Credit-Vereins theilnehmen, wobei in diese Zahl die Glieder des Aufsichtsraths und der Verwaltung nicht einzurechnen sind.

### § 96.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Aufsichtsrathes eröffnet und im Falle seiner Abwesenheit von dem Präsidenten der Verwaltung und schreitet dieselbe zunächst zur Wahl des Vorsitzenden durch Ballotement mittelst Zettel oder Kugeln.

## § 97.

Zum Vorsitzenden der Generalversammlung können nicht Personen gewählt werden, welche zum Bestande der Verwaltung des Vereins gehören.

## § 98.

Wenn in der Generalversammlung weniger als zwanzig Glieder des Vereins anwesend sind, (§ 95) so gilt die Versammlung als nicht zu Stande gekommen und wird sodann durch besondere Bekanntmachung eine andere Generalversammlung zusammenberufen unter Festsetzung eines monatlichen Termins von dem Tage an, welcher für die erste Versammlung bestimmt war. Die Beschlüsse dieser zweiten Versammlung gelten als zu Recht bestehend, wenn auch in derselben weniger als zwanzig Glieder theilgenommen haben. Der Beschlussfassung der zweiten Generalversammlung können nur diejenigen Angelegenheiten unterliegen, welche der ersten, nicht zu Stande gekommenen Versammlung zum Beschluss vorgelegt werden sollten.

## § 99.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung, welche der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen, werden derselben mit Berichten der Verwaltung und Gutachten des Aufsichtsrathes vorgelegt.

## § 100.

Der Competenz der Generalversammlung unterliegen, unabhängig von den Angelegenheiten, welche in den entsprechenden Paragraphen dieses Statuts aufgeführt sind:

- 1) die Wahl des Präsidenten und der Glieder der Verwaltung und des Präsidenten und der Glieder des Aufsichtsrathes, sowie die Entfernung derselben von ihren Aemtern;
- 2) die Bestätigung des Operationsplanes des Vereins und der Instructionen für die Verwaltung;
- 3) die Prüfung und Bestätigung der Jahresberichte des Vereins betreffend seine Thätigkeit und des Ausgabe-Budgets; die Bestätigung des Etats der in dem Verein gegen Gehalt angestellten Beamten;
- 4) die Bestimmung der Höhe der Zinszahlung für die Darlehen und des Zinsfusses für die Pfandbriefe;
- 5) die Beschlussfassung über Liquidation der Geschäfte des Vereins ohne zwingenden Grund (§ 108) und

- 6) die Beschlussfassung über Fragen betreffend Aenderungen oder Ergänzungen dieses Statuts, unter Voraussetzung eines diesbezüglichen Gesuchs an die Staats-Regierung.

### § 101.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussfassung über die in den pct. pct. 5 und 6 des § 100 bezeichneten Fragen, ist eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.

### § 102.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, welche auf gesetzlicher Grundlage erfolgt sind, haben bindende Kraft für alle Glieder und Darlehnschuldner des Vereins.

## Capitel VI.

### Von den Einnahmen des Vereins, dem Reserve-Capital und den extraordinären Zahlungen.

### § 103.

Der jährliche Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe, welcher sich aus den Etatbeiträgen der Darlehnschuldner und den einmaligen Eintrittsgeldern nach Deckung sämtlicher Ausgaben, sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Geschäftsunkosten des Vereins ergibt, wird dem Reserve-Capital des Vereins so lange zugeschlagen, bis letzteres 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe des Vereins erreicht hat.

### § 104.

Wenn das Reserve-Capital die im § 103 bezeichnete Höhe erreicht hat, ist es der Generalversammlung anheim gestellt, weitere Zuschläge zu diesem Capital einzustellen und über die frei werdenden Summen nach ihrem Ermessen zu verfügen.

### § 105.

Das Reserve-Capital des Vereins dient als Sicherheit für die Einlösung der fälligen Coupons und der ausgeloofter Pfandbriefe, für den

Fall, dass die zu diesem Zweck bestimmten Terminzahlungen der Darlehnschuldner nicht in genügendem Betrage eingehen sollten, sowie ferner für die Deckung von Verlusten. Wenn zu diesem Zwecke ein Theil des Reserve-Capitals verausgabt worden und dasselbe eine kleinere Summe als die im § 103 festgesetzte repräsentirt, so müssen aus dem Gewinn des Vereins wiederum Zuschläge zum Reserve-Capital erfolgen, bis es von Neuem die im § 103 erwähnte Höhe erreicht haben wird.

### § 106.

Die Beträge des Reserve-Capitals des Vereins müssen in Staatspapieren oder in vom Staate garantirten Werthpapieren angelegt werden. Diese Bestimmung des Statuts hat der Verein in einer vom Finanzminister hierzu festgesetzten Frist zu erfüllen.

### § 107.

Kraft der Verbindlichkeiten, welche gemäss § 4 auf den Gliedern des Vereins ruhen, kann die Generalversammlung Extrabeiträge von denselben erheben, sowohl einmalige als auch fortlaufende und zwar zur Deckung von Verlusten oder zur Ausgleichung der zur Berichtigung der nothwendigen Ausgaben fehlenden Mittel. Die Nichtbezahlung dieser Beiträge hat die im § 29 und ff. festgesetzten Folgen. Die auf solcher Grundlage eingezahlten Beträge können den Gliedern wieder zurückgezahlt werden, wenn die Generalversammlung befindet, dass die Mittel des Vereins und die Realisirung der Unterpfänder der säumigen Schuldner die Möglichkeit hiezu gewähren.

### § 108.

Die Geschäftsthätigkeit des Vereins kann jederzeit auf Beschluss einer gesetzmässig zu Stande gekommenen Generalversammlung eingestellt werden. Im Falle jedoch, dass der Verein bei seinen Operationen Verluste erleidet, deren Betrag eine Höhe erreicht, die den zehnten Theil der Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe des Vereins übersteigt und wenn dabei diese Verluste nicht von den Gliedern d. h. Darlehnschuldnern des Vereins auf Grund der solidarischen Haft in einer vom Finanzminister bestimmten Frist gedeckt werden, so wird die Schliessung der Thätigkeit des Vereins und die Liquidation seiner Geschäfte für denselben obligatorisch und zwar in der vom Gesetz festgestellten Ordnung.

## Capitel VII.

# Von der Rechenschaftsablegung.

### § 109.

Als Geschäftsjahr des Vereins wird die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December gerechnet.

Anmerk. Die jährlichen Geschäfts-Abrechnungen des Vereins nach den Regeln dieses Statuts haben mit dem Geschäftsjahre 1898 zu beginnen.

### § 110.

Der jährliche Geschäftsbericht muss unbedingt folgende Auskünfte enthalten:

- 1) über die Anzahl der Darlehen, die Grösse des verpfändeten Landes und über die auf den Darlehnschuldern ruhend bleibenden Schulden an den Verein, zum Beginn und zum Schluss des Abrechnungsjahres, unter Specification dieser Angaben hinsichtlich der auf den Rittergütern und den abgetheilten Grundstücken ruhenden Darlehen;
- 2) über die Anzahl der neu bewilligten Darlehen, über die Grösse der beliehenen Rittergüter, abgetheilten Grundstücke und über die Höhe der erteilten Darlehen;
- 3) über die Summe der von den Darlehnschuldern im Laufe des Rechnungsjahres dem Verein eingezahlten Summen: a) durch die jährlichen (obligatorischen) Tilgungsbeiträge; b) durch die über die obligatorische Tilgung hinaus erfolgten theilweisen Capitalabträge; c) durch Beitreibung der Schuld vermittelst Verkaufs der Grundstücke der säumigen Darlehnschuldner und d) durch Empfang der Brandentschädigung von den Versicherungs-Gesellschaften für die auf den verpfändeten Gütern und Grundstücken abgebrannten Gebäude;
- 4) über die Gesamtsumme der Zahlungen, welche im Laufe des Rechnungsjahres von den Darlehnschuldern eingegangen sind;
- 5) über den Gesamtbetrag der Straf gelder und rückständigen Summen an Zinsen und Tilgungsquoten (ein jedes Conto getrennt), welche von dem vorhergehenden Rechnungsjahre verblieben, in-

- zwischen bezahlt wurden, von neuem hinzugekommen und zum Schluss des Rechnungsjahres noch rückständig sind;
- 6) über die Anzahl und den Betrag der Pfandbriefe, die beim Beginn des Rechnungsjahres im Umlauf waren, die neu emittirt wurden, zu vernichten waren, und zum nächsten Jahre im Umlauf verblieben, unter Gruppierung der Pfandbriefe nach den betreffenden Zinsfüssen;
  - 7) über den Betrag der einzulösenden Pfandbrief-Coupons, der eingelösten und der rückständig verbliebenen;
  - 8) über die Höhe der Verwaltungskosten und aller übrigen Ausgaben des Vereins;
  - 9) über die in der Casse des Vereins und bei den Correspondenten befindlichen Baarbestände, unter Specification derselben; über das Reserve-Capital und den speciellen Fond zur Sicherstellung der Zahlungen für die unter Garantie aller Glieder abgeschlossenen Metall-Anleihen;
  - 10) über die Anzahl und den Betrag der unbezahlt gebliebenen kurzterminirten Darlehen, der neu ausgereichten, der bezahlten und der von den Darlehnschuldnern vom vorhergehenden Rechnungsjahre schuldig gebliebenen;
  - 11) Ueber die dem Verein zugefallenen Grundstücke;
  - 12) Ueber den Gang des Geschäfts betreffend die Annahme von Werthsachen, Documenten, Pfandbriefen und zinstragenden Papieren zur Aufbewahrung.

Anmerk. 1. Ein jedes von den obenangeführten Conti muss in dem Geschäftsberichte getrennt geführt werden und kann mit einem andern nicht verschmolzen werden.

Anmerk. 2. Für die Unrichtigkeit der im Geschäftsberichte und in der Bilanz angeführten Zahlen sind diejenigen Glieder der Verwaltung verantwortlich, welche dieselben unterschrieben haben.

Anmerk. 3. Zum Jahresbericht muss ein Vorschlag beigefügt werden, in welchem die dem Verein verpfändeten Rittergüter und abgetheilten Grundstücke, jede Gruppe für sich, nach Kreisen geordnet aufgeführt sind, mit Angabe der Zahl der Güter und Stellen, der Grösse des verpfändeten Areals, dem Taxwerth desselben, des Betrages des ausgereichten Darlehns und der Restschuld an Capital zum Schluss des Rechnungsjahres.

## § 111.

Der von der Verwaltung des Vereins zusammengestellte Jahresbericht und die dazu vom Aufsichtsrath gemachten Bemerkungen werden von

der Verwaltung nicht später als im Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zum Druck gegeben und in drei Exemplaren den Ministern der Finanz und des Innern zur Kenntnissnahme vorgestellt.

§ 112.

Ein Auszug aus dem Jahresbericht und der Gewinn- und Verlust-Verschlag wird im Regierungs-Anzeiger, im Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel, sowie in der Ebstländischen Gouvernements-Zeitung publicirt.

§ 113.

Ausser den Jahresberichten stellt die Verwaltung ins Finanz-Ministerium monatliche Bilanzen vor und publicirt dieselben zweimal im Jahr und zwar pr. 1. Januar und 1. Juli im Regierungs-Anzeiger und im Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel.

Die Verwaltung ist gleichfalls verpflichtet, das Protocoll der Generalversammlung über die Bestätigung des Jahresberichtes zu veröffentlichen.

## Capitel VIII.

### Allgemeine Bestimmungen.

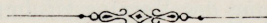
§ 114.

Fragen, welche bei Ausführung der Bestimmungen dieses Statuts entstehen können, werden auf Vorstellung der Verwaltung des Vereins vom Finanzminister entschieden.

§ 115.

In allen durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen, ist der Verein verpflichtet, sich den allgemeinen, jetzt bestehenden und in Zukunft noch zu erlassenden Gesetzen zu unterwerfen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths, **Michael.**



# Inhaltsverzeichnis

---

ALLERHÖCHSTER Ukas v. 15. October 1802.

ALLERHÖCHST am 16. Febr. 1898 bestätigtes Reichsrathsgutachten

## Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 1—7.

## Capitel II.

### Von den Darlehen

1. Von der Ertheilung der Darlehen und den Zahlungen  
der Darlehnschuldner . . . . . § 8—25.
2. Von der Tilgung der Darlehen und dem Tilgungsfond § 26—28.
3. Von den Beitreibungen der Rückstände und den Mass-  
regeln hinsichtlich der Sicherstellung der Darlehen § 29—49.

## Capitel III.

Von den übrigen Operationen des Vereins . . . . . § 50—53.

## Capitel IV.

Von den Pfandbriefen . . . . . § 54—74.

## Capitel V.

- Die Leitung der Geschäfte des Vereins . . . . . § 75.
1. Die Verwaltung . . . . . § 76—84.
  2. Der Aufsichtsrath . . . . . § 85—89.
  3. Die Generalversammlung . . . . . § 90—102.

## Capitel VI.

Von den Einnahmen des Vereins, dem Reserve-Capital und  
den extraordinären Zahlungen . . . . . § 103—108.

## Capitel VII.

Von der Rechenschaftsablegung . . . . . § 109—113.

## Capitel VIII.

Allgemeine Bestimmungen. . . . . § 114, 115.